

Paritätische Pensionskasse
des Walliser Bauhandwerks



WEF-REGLEMENT 2019

**IN BEZUG AUF DAS BUNDESGESETZGEBUNG
ÜBER DIE WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG
MIT MITTELN DER BERUFLICHEN VORSORGE**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
EINLEITUNG	3
Art. 1 – Allgemeines.....	3
Art. 2 – Begriff Eigenbedarf	3
Art. 3 – Formen der Wohneigentumsförderung	4
Art. 4 – Nachweise.....	4
VORBEZUG	4
Art. 5 – Anspruch	4
Art. 6 – Betrag.....	4
Art. 7 – Auswirkungen.....	5
Art. 8 – Durchführung.....	5
Art. 9 – Rückzahlung.....	6
Art. 10 – Veräußerung des Wohneigentums	6
VERPFÄNDUNG	7
Art. 11 – Grundsatz.....	7
Art. 12 – Auswirkungen der Pfandverwertung.....	7
Art. 13 – Zustimmung des Pfandgläubigers	7
VERSCHIEDENES	8
Art. 14 – Steuerliche Behandlung der Wohneigentumsförderung.....	8
Art. 15 – Auslegung.....	8
Art. 16 – Inkrafttreten.....	9

EINLEITUNG

Art. 1 – Allgemeines

1. Das vorliegende Reglement, das zu Art. 41 des Vorsorgereglements der CAPAV erlassen wurde, hat die Absicht, die Modalitäten der Anwendung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) näher zu umschreiben.

Bezieht man sich nachfolgend auf das Basisreglement, handelt es sich dabei um das Reglement der paritätischen Pensionskasse des Walliser Bauhandwerks (nachstehend die Kasse genannt).

2. Jeder bei der Kasse Versicherte (nachstehend Versicherter genannt) kann alle oder einen Teil seiner Mittel aus der beruflichen Vorsorge wie folgt verwenden:
 - a. Erwerb und Erstellung von Wohneigentum;
 - b. Beteiligungen am Wohneigentum;
 - c. Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
3. Der Versicherte darf die Mittel seiner beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden.
4. Zulässige Objekte des Wohneigentums sind:
 - a. eine Wohnung;
 - b. ein Einfamilienhaus.
5. Zulässige Formen des Wohneigentums sind:
 - a. das Eigentum;
 - b. das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum;
 - c. das Eigentum des Versicherten und seines Ehegatten zu gesamter Hand;
 - d. das selbständige und dauernde Baurecht.
6. Zulässige Formen der Beteiligung an Wohneigentum sind:
 - a. der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft;
 - b. der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft;
 - c. die Gewährung von partiarischen Darlehen an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

Die Anteilscheine der Wohnbaugenossenschaften oder gleichartige Beteiligungsnachweise müssen bei der Kasse deponiert werden.

Art. 2 – Begriff Eigenbedarf

1. Die Bestimmungen dieses Reglements betreffen den Erwerb einer Wohnung für den Eigenbedarf des Versicherten. Unter Wohnung für den Eigenbedarf ist eine Wohnung zu verstehen, die der Versicherte an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt nutzt.
2. Wenn der Versicherte nachweisen kann, dass die Nutzung seiner Wohnung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

Art. 3 – Formen der Wohneigentumsförderung

1. Die Wohneigentumsförderung kann gemäss dem vorliegenden Reglement zwei Formen haben:
 - a. vollständiger oder teilweiser Vorbezug der Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) gemäss den in Art. 5 bis 10 festgelegten Bedingungen und Modalitäten.
 - b. Verpfändung der Austrittsleistung oder des Anspruchs auf künftige Vorsorgeleistungen gemäss den in Art. 11 bis 13 festgelegten Bedingungen und Modalitäten.
2. Die beiden Formen der Wohneigentumsförderung sind kombinierbar.

Art. 4 – Nachweise

Der Versicherte, der seinen Anspruch auf die eine oder andere Form der Wohneigentumsförderung geltend macht, muss den Nachweis erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, indem er der Kasse alle von ihr geforderten Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt.

VORBEZUG

Art. 5 – Anspruch

1. Ein Versicherter kann bis drei Jahre vor Ende des Monats, in dem er das AHV-Schlussalter erreicht, jedoch spätestens bis zum Tag, an dem er seine Frühpensionierung antritt, von seiner Kasse einen Vorbezug geltend machen.
2. Ein Versicherter kann ebenfalls seinen Anspruch bis zu dem in Abs. 1 festgesetzten Datum geltend machen und die Ausführung nach diesem Datum verlangen, jedoch spätestens bis zum Tag seines Anspruchs auf Altersleistungen der Kasse und bis spätestens drei Jahre nachdem er seinen Anspruch geltend gemacht hat. Die in Art. 8 festgelegten Fristen bleiben vorbehalten.
3. Ist ein Versicherter verheiratet, so ist der Vorbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie dem Versicherten verweigert, kann er das Gericht anrufen.
4. Ein Vorbezug kann nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Art. 6 – Betrag

1. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Dieser Mindestbetrag gilt jedoch nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.
2. Wird der Vorbezug vor dem 1. Januar, der auf den 50. Geburtstag des Versicherten folgt, verlangt, so kann der Betrag des Vorbezugs nicht höher sein als die auf den Tag des Vorbezugs gemäss Art. 38 des Basisreglements berechnete Austrittsleistung.

Wird der Vorbezug ab 1. Januar, der auf den 50. Geburtstag des Versicherten folgt, verlangt, darf der Betrag des Vorbezugs den höchsten der beiden nachfolgenden Beträge nicht überschreiten:

- a. den durch den Versicherten erworbenen Betrag der Austrittsleistung am 31. Dezember nach seinem 50. Geburtstag, in Anwendung des Reglements der an diesem Datum zuständigen Vorsorgeeinrichtung erhöht um die nach diesem Datum vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag von erhaltenen Vorbezügen oder nach vorgenanntem Datum erzielten Erlösen aus Pfandverwertungen;
 - b. die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung nach Art. 38 des Basisreglements, berechnet am Datum des Vorbezugs, und der an diesem Datum bereits für das Wohneigentum eingesetzten Austrittsleistung.
3. Die Kasse kann eine Beteiligung an den Kosten, die durch die Bearbeitung des Gesuchs um Vorbezug entstehen, verlangen. Der Stiftungsrat ist für die Festlegung der Höhe dieser Kostenbeteiligung zuständig¹.

Art. 7 – Auswirkungen

1. Der ganze oder teilweise Vorbezug hat eine entsprechende Leistungseinbusse im Alter (Rente oder Kapital) zur Folge.
2. Bei einem ganzen oder teilweisen Vorbezug wird die Summe der vom Versicherten geleisteten Einzahlungen (persönliche Beiträge und Beträge für den Einkauf von Vorsorgeleistungen) und die Summe der vom Arbeitgeber bis zum Stichtag des Vorbezugs eingebrachten Einlagen entsprechend gekürzt.
3. Bei Scheidung – wenn der Vorbezug während der Ehe getätigt wurde – wird der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäufteten Vorsorgeguthaben belastet.

Art. 8 – Durchführung

1. Die Kasse hat den Vorbezug spätestens sechs Monate nachdem der Versicherte das Begehren gestellt hat zu überweisen. Art. 5 Abs. 2 bleibt jedoch vorbehalten.
2. Die Kasse überweist den vereinbarten Betrag direkt an den Gläubiger (Verkäufer, Darlehensgeber) oder an den Anspruchsberechtigten gemäss Art. 1 Abs. 5 und 6, nachdem die verlangten Nachweise beigebracht wurden.
3. Wenn die Auszahlung des Vorbezugs nicht möglich ist oder die Kasse Liquiditätsprobleme hat, erstellt sie zuhanden der Aufsichtsbehörde eine Prioritätenordnung. Die Kasse erfüllt dann ihre Verpflichtungen gemäss ihrer Liquiditätslage und der erstellten Prioritätenordnung.

¹ pro Gesuch Pauschalbetrag von CHF 250.– gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.12.1994

Art. 9 – Rückzahlung

1. Der Versicherte kann der Kasse den Vorbezug zurückerstatten, spätestens jedoch bis:
 - a. drei Jahre vor dem Ende des Monats, in dem er das AHV-Rentenalter erreicht;
 - b. zur Anerkennung der Invalidität durch die IV oder bis zu seinem Tod;
 - c. zur Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung;
 - d. bis einen Tag vor Beginn seiner frühzeitigen Pensionierung.
2. Der Rückzahlungsbetrag darf nicht kleiner als CHF 10'000 sein. Ist der noch geschuldete Betrag kleiner als CHF 10'000, so hat die Rückzahlung mit einem Einmalbetrag zu erfolgen.
3. Die Kasse bescheinigt die Rückzahlung des Betrags auf dem von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Formular.
4. Solange nicht eine der in Abs. 1 erwähnten Voraussetzungen erfüllt ist, muss der Versicherte der Kasse den Vorbezug zurückzahlen, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen.
5. Stirbt der Versicherte und wird für die Kasse keine Vorsorgeleistung fällig, muss der noch ausstehende Betrag von seinen Erben zurückbezahlt werden.
6. Der Rückzahlungsbetrag gemäss Abs. 1 und 4 wird für den Einkauf von Versicherungsleistungen und von zusätzlichen Versicherungsjahren verwendet. Art. 10 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Art. 10 – Veräusserung des Wohneigentums

1. Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf die von den Vorsorgeeinrichtungen, denen der Versicherte angeschlossen war, erhaltenen und noch nicht zurückbezahlten Vorbezüge, höchstens aber auf den Erlös.

Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Für die Berechnung des Verkaufserlöses werden die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen nicht berücksichtigt, es sei denn, der Versicherte weise nach, dass diese zur Finanzierung seines Wohneigentums notwendig gewesen sind.

2. Will der Versicherte den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für ein neues Wohneigentum einsetzen, kann er diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.
3. Die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, gilt auch als Veräusserung. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten. Der vorsorgerechtlich Begünstigte, dem Wohneigentum übertragen worden ist, unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie der Versicherte.

4. Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Kasse hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs anzumelden. Sie veranlasst deren Löschung, wenn sie wirkungslos geworden ist, d. h.:
 - a. drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter;
 - b. am Tag, an dem sich der Versicherte vorzeitig pensionieren lässt, wenn dieses Datum vor dem unter Buchstaben a erwähnten Datum liegt;
 - c. bei Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
 - d. bei Barauszahlung der Austrittsleistung;
 - e. wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Kasse zurückerstattet oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

VERPFÄNDUNG

Art. 11 – Grundsatz

1. Bis drei Jahre vor dem Ende des Monats, in dem er das AHV-Rentenalter erreicht, spätestens jedoch bis einen Tag vor Beginn seiner frühzeitigen Pensionierung kann der Versicherte Folgendes verpfänden:
 - a. vor dem 1. Januar nach seinem 50. Geburtstag höchstens die Austrittsleistung nach Art. 37 des Basisreglements, auf die er im Zeitpunkt der Pfandverwertung Anspruch hätte;
 - b. nach dem 31. Dezember nach seinem 50. Geburtstag höchstens den grösseren der beiden in Art. 6 Abs. 2 Buchstaben a und b definierten Beträge;
 - c. seinen Anspruch auf künftige Vorsorgeleistungen bis zur Höhe des Maximalbetrages gemäss Buchstaben a oder b je nach Alter.
2. Art. 5 gilt sinngemäss für die Verpfändung.
3. In Abweichung von Art. 5 Abs. 4 kann die Pfandsumme mehrfach angepasst werden, solange der Maximalanspruch gemäss Abs. 1 nicht überschritten wird.
4. Die Verpfändung ist erst mit der schriftlichen Anzeige an die Kasse gültig.

Art. 12 – Auswirkungen der Pfandverwertung

1. Die Kasse informiert den Versicherten über die Auswirkungen einer allfälligen Pfandverwertung.
2. Muss das Pfand ganz oder teilweise verwertet werden, so ist Artikel 7 sinngemäss anwendbar.

Art. 13 – Zustimmung des Pfandgläubigers

1. In folgenden Fällen ist die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers einzuholen:
 - a. bei Barauszahlung einer Austrittsleistung;
 - b. bei Fälligkeit von Vorsorgeleistungen der Kasse;
 - c. bei Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung des Versicherten auf den anderen Ehegatten.

2. Verweigert der Pfandgläubiger seine Zustimmung, stellt die Kasse den Betrag sicher.
3. Wechselt der Versicherte den Arbeitgeber und wird er einer neuen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, muss die Kasse dem Pfandgläubiger dies mitteilen. Diese Information betrifft insbesondere die Bezeichnung der Vorsorgeeinrichtung, an die die Austrittsleistung übertragen wird, sowie den Betrag der Austrittsleistung.

VERSCHIEDENES

Art. 14 – Steuerliche Behandlung der Wohneigentumsförderung

1. Der Vorbezug und der aus einer Pfandverwertung erzielte Erlös sind als Kapitalleistung aus Vorsorge steuerbar.
2. Bei Wiedereinzahlung des Vorbezugs oder des Pfandverwertungserlöses kann der Steuerpflichtige verlangen, dass ihm die beim Vorbezug oder bei der Pfandverwertung für den entsprechenden Betrag bezahlten Steuern zurückerstattet werden. Für solche Wiedereinzahlungen ist ein Abzug zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens ausgeschlossen.
3. Für die Rückerstattung des Steuerbetrages hat der Versicherte ein schriftliches Gesuch an diejenige Behörde zu richten, die ihn erhoben hat. Der Gesuchsteller hat eine Bescheinigung über die Rückzahlung, das in Wohneigentum investierte Vorsorgekapital und den an den Bund, den Kanton und die Gemeinde aufgrund des Vorbezugs oder der Pfandverwertung bezahlten Steuerbetrag vorzuweisen.
4. Das Recht auf Rückerstattung der bezahlten Steuern erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit Wiedereinzahlung des Vorbezugs oder des Pfandverwertungserlöses.
5. Die Kasse meldet den Vorbezug, die Pfandverwertung und die Rückzahlung im Sinne oben stehender Bestimmungen innerhalb von 30 Tagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung.
6. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Art. 15 – Auslegung

Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinn und Geist der entsprechenden geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

Art. 16 – Inkrafttreten

1. Dieses Reglement wurde am 28. November 2018 vom Stiftungsrat beschlossen. Es tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
2. Es wird allen Versicherten abgegeben.

Der Präsident



Jeanny Morard

Der Vizepräsident



Stéphane Meyer

Sitten, 28. November 2018